

CH_VB 90.421 vom 18. September 1991

Bundesverwaltung, 1991-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.421

FR: CH_VB 90.421 du 18 septembre 1991

IT: CH_VB 90.421 del 18 settembre 1991

Erwägungen

E. 18

septembre 1991 sehen Kenntnissen an Studenten anderer Fachrichtungen (z. B. Forstingenieure, Tierärzte) und die Grundlagen- und Methodenforschung, welche für die ausserhalb der Hochschulen tätige praxisorientierte Wildforschung unerlässlich sind. Diese Forschungsrichtung hat, trotz zunehmender Nachfrage nach Wildbiologen und wildbiologischen Forschungsergebnissen, an den Hochschulen immer mehr an Bedeutung verloren, dies im Zuge einer allgemeinen Tendenz, an den Hochschulen die «Feldforschung» zugunsten der «Laborforschung» aufzugeben. Die Ausbildung auf dem Gebiet der Wildbiologie an der ETH Zürich ist deshalb zu erhalten. Da die Forstingenieure immer mehr mit Naturschutzfragen und Wildschadenproblemen konfrontiert werden, wäre es wünschenswert, dass die Lehre und Forschung sowie die Umsetzung in die Praxis im Bereich Wildbiologie und Oekologie ausgebaut werden. Die Einflussmöglichkeiten des Bundes auf die kantonalen Hochschulen sind gering. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Wiederkehr: Wer könnte nicht für die Wildforschung sein, wenn ihr Ziel ist, den Wildtieren in unserem Land genügend Lebensraum zu ermöglichen? Ich habe zwanzig Jahre lang als Geschäftsführer des WWF dafür gekämpft. Vieles, was wir vorgeschlagen haben, ist in diesem Rat nicht aufgenommen worden. Heute kommt Herr Nationalrat Walter Frey mit den gleichen Vorschlägen. Wir behandeln seine Motion, und ich sage klar: Ich bin dafür. Ich möchte aber meiner persönlichen Betroffenheit Ausdruck geben, dass es wieder einmal so lange gedauert hat und dass es dann, wenn's opportun wird, von jemandem eingereicht wird, der so inkonsequent handelt wie Herr Walter Frey. Er hat zwei Seelen, ach, in seiner Brust. Die erste ist die Seele des Jägers. Diese will genügend Wildtiere in unserem Land. Diese will genügend Raum für die Wildtiere. Und die zweite Seele ist die des Autohändlers. Herr Frey stimmt konsequent für noch mehr Strassen. Er hat soeben im Waldgesetz auch dafür gestimmt, dass die Autos in den Wäldern herumfahren dürfen. Mit noch mehr Strassen in unserem Land - und es werden immer noch mehr gebaut, das Parlament hat erst kürzlich den entsprechenden Kredit um 500 Millionen Franken auf 1300 Millionen aufgestockt - geht aber in erster Linie der Lebensraum der Tiere in unserem Land kaputt. Das Abstimmungsverhalten von Herrn Frey ist also konträr zu seiner Motion. Das ist inkonsequent, und ich gebe meiner Betroffenheit Ausdruck mit der Bitte an Herrn Frey, in Zukunft nicht mehr so schizophren zu handeln. Bundespräsident Cotti: Die Wildforschung hat sicher eine grosse Bedeutung, nicht nur bezüglich des eigentlichen Gegenstandes der Forschung selber, nämlich des Wildes, sondern aufgrund der indirekten Auswirkungen der Wildentwicklungen für die ganze Umweltfrage. Deshalb ist grundsätzlich überhaupt nichts gegen die Motion einzuwenden. Der Grund, weshalb Ihnen der Bundesrat - und zwar ohne jegliche besondere Ambition - vorschlägt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, liegt darin, dass wir im grossen, breiten Forschungsbereich die

Forschungsgelder in den nächsten vier Jahren erhöhen werden - Sie wissen, um wieviel. Die Forschung wird zu einer der Hauptprioritäten der Bundes-tätigkeit. Das wirkt sich auch finanziell aus. Es scheint dem Bundesrat deshalb kaum konsequent zu sein, relativ geringfü-gige Gelder zu extrapolieren und sie in bezug auf die tatsächli-che Festlegung der Forschungsprioritäten nicht den zuständi-gen Gremien zu überlassen. Es ist eine untergeordnete Sache, ich räume es ein. Aber wenn das für jeden Forschungsbereich grossräumig gemacht würde, hätte man kaum mehr die Möglich-keit, den Ueberblick zu wahren, um die entsprechenden Prioritäten festzulegen. Der Bundesrat bestätigt nochmals, dass eine Entwicklung der Wildforschung absolut möglich ist, möchte aber den For-schungsgremien die Möglich-keit belassen, im Rahmen der zugewiesenen Mittel die objektiven Prioritäten festzulegen. Die Umwandlung in ein Postulat ist mehr eine Frage des Grundsatzes als eine Frage der Auswirkung. Denn wir wollen das, was die Motion verlangt, tatsächlich in Taten umsetzen. Motionen 90.426, 90.421 Motions 90.426,90.421

Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motionen 80 Stimmen Dagegen 1 Stimme #ST# 90.082 AHV/IV und Unfallversicherung. Bundesgesetze. Aenderung AVS/AI et assurance-accidents. Lois. Modification Botschaft und Gesetzentwürfe vom 21. Dezember 1990 (BB119911217) Message et projets de loi du 21 décembre 1990 (FF 19911193)

Kategorie III, Art. 68 GRN-Catégorie III, art. 68RCN Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Allenspach, Berichterstatter: Anlässlich der 9. AHV-Revision wurde eine Indexierung der AHV-Renten beschlossen. Seit 1979 werden die AHV-Renten im Zweijahresrhythmus obliga-torisch der Teuerung angepasst. Sie werden aber nicht nur der Teuerung angepasst. Dank des verwendeten Mischindexes erfolgt zum Teil auch eine Anpassung an die Lohnentwick- lung. Diese Teildynamisierung der AHV-Renten hatte damals grosse Diskussionen ausgelöst. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass mit einer solchen Teildynamisierung der Renten den AHV-Rentnern eine gesetzliche Einkommensga-rantie gewährt werde, die in diesem Umfang wohl kaum eine andere Bevölkerungsgruppe habe. Da mit einer Indexierung der AHV-Renten zudem zusätzliche Kosten und administrative Probleme verbunden sind, hat das Parlament damals beschlossen, diese Teildynamisierung, d. h. die Anpassung der Renten an den Mischindex, nicht jähr-lich, sondern nur alle zwei Jahre vorzunehmen. Diese Teildy-namisierung der AHV-Renten im zweijährigen Anpassungs-rythmus wurde anlässlich der 9. Revision als eine sehr aus-gewogene Lösung und als wichtiger sozialer Fortschritt be-grüsst. Das Parlament war sich allerdings durchaus bewusst, dass in Zeiten extrem hoher Teuerung soziale Notlagen ent-stehen könnten. Es sei daran erinnert, dass in den Jahren 1972 bis 1975 Teuerungsraten von 7 bis 9,5 Prozent das wirt-schaftliche und soziale Klima unseres Landes geprägt haben. Weil damals Teuerungsraten von 8 Prozent und mehr eine Realität waren, wurde im Sinne einer Ausnahmeregelung der zweijährige Anpassungsrythmus in dem Sinne gelockert, dass der Bundesrat die AHV-Renten nach einem Jahr schon der Teuerung anpassen kann, falls der Index der Konsumentenpreise innert eines Jahres um mehr als 8 Prozent steigt. Die damalige Diskussion lässt deutlich erkennen, dass das Parla-ment diese jährliche Anpassung nur für wirkliche Ausnahme-fälle und für Extremsituationen vorgesehen hatte. Die Teildy-namisierung, das heisst die Berücksichtigung der Lohnent-wicklung, wurde für wichtiger und sozial gebotener erachtet als die jährliche Teuerungsanpassung. Gemäss vorliegender Botschaft soll an diesem System nichts Grundsätzliches geändert werden. Es sollen die AHV-Renten weiterhin jedes zweite Jahr gemäss Mischindex nicht nur der

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Frey Walter Wildforschung Motion Frey Etude du gibier In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1991 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 04 Séance Seduta Geschäftsnummer 90.421 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.09.1991 - 15:00 Date Data Seite 1527-1530 Page Pagina Ref. No

E. 20

020 302 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.